

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 23. November 1900.

N^o 50.

| | |
|---|-----------|
| Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilung | Seite 603 |
| 2. Zoll- und Steuer-Wesen: Verzeichniß der Zoll- und Steuerstellen, welchen hinsichtlich des Branntweinbegleitverkehrs Abfertigungsbefugnisse beigelegt sind; — Taravergütung für Rosinen; — Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses | |
| zum Zolltarif und der Instruktion für die zolltechnische Unterscheidung des Talgs u. s. w. | 604 |
| 3. Finanz-Wesen: Nachtrag zur Nachweisung verschiedener Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1900 bis zum Schlusse des Monats Oktober 1900 | 610 |
| 4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete | 611 |

I. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Alexandrien, von Hartmann, zum General-Konsul in Barcelona zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Oscar Dufend Schön zum Konsul in Manáos (Brasilien) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Grafen von Hardenberg in Zanzibar ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Charles Cornwallis Stevenjon in Hannover ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.



2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Verzeichniß

der Zoll- und Steuerstellen, welchen hinsichtlich des Branntweinbegleitscheinverkehrs Abfertigungsbefugnisse beigelegt sind.

(Zu §. 8 Abf. 2 der Branntweinsteuer-Grundbestimmungen.)

I. Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II.

(Vgl. D. §. 2 Abf. 1.)

Im Königreiche Preußen:

Sämmtliche Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter, Zoll- und Steuer-Abfertigungsstellen, Neben-Zollämter (I und II) sowie Steuerämter (I und II).

Im Königreiche Bayern:

Sämmtliche Haupt-Zollämter mit den ihnen untergebenen ständigen Zollrepositorien, sämmtliche Neben-Zollämter im Innern, Neben-Zollämter I an der Grenze und Aufschlageinnehmerien (einschließlich des sachsen-weimariſchen Malzaufschlagamts Dstheim).

Im Königreiche Sachsen:

Sämmtliche Haupt-Zollämter;
die Zoll- und Steuer-Abfertigungsstellen mit Ausnahme der Zoll-Abfertigungsstellen für Postgüter und der Zollrepositorien Buchholz und Markersdorf;
die Steuerämter mit Ausnahme des Steueramts Hof;
die Unter-Steuerämter mit Ausnahme des Unter-Steueramts Gassenreuth;
sämmliche Neben-Zollämter I;
die Neben-Zollämter II:
Zöhlstadt, Oberwiesenthal, Reichenau und Steinigtwolmsdorf;
die Steuerrezeptur Schöneck.

Im Königreiche Württemberg:

Sämmtliche Haupt-Zollämter und das Haupt-Steueramt Stuttgart;
sämmliche Kameralämter;
sämmliche Zoll-Abfertigungsstellen und Zollämter;
das Neben-Zollamt I Langenargen.

Im Großherzogthume Baden:

Sämmtliche Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter;
die Finanzämter mit Ausnahme des Finanzamts Mannheim;
sämmliche Zoll-Abfertigungsstellen, Neben-Zollämter (I und II), Zollämter, Unter-Steuerämter und Steuereinnehmerien.

Im Großherzogthume Hessen:

Sämmtliche Haupt-Steuerämter, Zoll-Abfertigungsstellen und Steuerämter;
das Salzsteueramt Wimpfen;
die Ortseinnehmerien mit Ausnahme der Ortseinnehmerien:
Birkenau, Dieburg, Gornheim, Hirschhorn, Höchst i. D., Kailbach, Neckarhausen, Neckarsteinach, Nierstein, Ober-Ingelheim, Ober-Laudenbach, Reichelsheim, Seligenstadt und Unter-Absteinach.

In der freien und Hansestadt Hamburg:

Sämmtliche Zoll- und Steuerstellen mit Ausnahme der Zollassistenturen, des Ansagepostens Niederhafen und des Neben-Zollamts II Ernst August-Schleuse.

In den übrigen Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen:

Sämmtliche Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter, Zoll- und Steuer-Abfertigungsstellen, Neben-Zollämter (I und II), Steuerämter (I und II) sowie Steuerrezepturen.

II. Erledigung von Begleitscheinen I über Branntweinsendungen unter Eisenbahnwagenverschluß oder in Eisenbahnkesselwagen.

(Vgl. D. §. 2 Abs. 2.)

Sämmtliche Amtsstellen, welche Abfertigungen von Zollgütern im Eisenbahnwagenverkehr oder in Eisenbahnkesselwagen vornehmen dürfen.

Außerdem:

Im Königreiche Preußen:

Das Haupt-Zollamt Johannisburg;

die Haupt-Steuerämter:

Berlin (für inländische Gegenstände), Bochum, Breslau II, Coblenz, Köln (für inländische Gegenstände), Croßen a. D., Glogau, Landsberg a. W., Lemgo, Lippstadt, Lissa, Marburg, Meßeritz, Neuwied, Nordhausen, Oppeln, Pr. Stargard, Stendal und Stettin II;

die Haupt-Steueramts-Assistentur Deuß;

die Zoll-Abfertigungsstellen am Hafentanal und im Freibezirke zu Neufahrwasser;

die Branntwein-Abfertigungsstellen am Bahnhof in Bentzchen, in Breslau (Abfertigungsstellen A, B, C, D und E), in Halberstadt (Abfertigungsstellen A und B), in der Branntwein-Reinigungsanstalt von Alb. Ernst (G. m. b. H.) in Halle a. S., in Randzin, in Kreuzburg D. S., in Magdeburg (Abfertigungsstellen C und D), in Nordhausen (Abfertigungsstellen A, B und D), in Döherleben, am Bahnhof in Wittenberg und in Zeitz;

die Steuerämter I:

Alt-Döbern, Bonn (Stadt), Bunzlau, Deutsch-Eylau, Eisenburg, Forst, Fürstenwalde a. d. Spree, Gnesen, Guben, Hersfeld, Hünfeld, Insterburg, Krotoschin, Lauban, Löben, Lublinitz, Mogilno, München-Gladbach, Ratel, Ostrowo, Paderborn, Rothenberg D. S., Salzwehel, Sensburg, Soldau, Sorau, Spandau, Torgau (Stadt), Wernigerode und Wriezen.

Im Königreiche Bayern:

Die Ausschlageinnehmereien:

Aibling, Dürkheim, Germersheim, Grünstadt, Landstuhl und Dörsenfurt.

Im Königreiche Sachsen:

Das Haupt-Zollamt Freiberg;

die Branntwein-Abfertigungsstellen bei Hamann in Chemnitz, Bartels in Dresden, Kämmerer in Dresden, Großmann in Gommern, Crone & Höfer in Löbtau, Feuer in Cotta, Schmidt in Döhlen und der Leipziger Spiritusfabrik in Leipzig-Eutritzsch;

die Steuerämter:

Großenhain, Neustadt und Oschatz.

Im Königreiche Württemberg:

Das Haupt-Steueramt Stuttgart;

sämmtliche Kameralämter;

das Zollamt Calw;

das Neben-Zollamt I Langenargen.

Im Großherzogthume Baden:
Die Finanzämter mit Ausnahme des Finanzamts Mannheim;
die Steuereinnehmereien Grünwinkel und Kork.

Im Großherzogthume Hessen:
Das Steueramt Friedberg;
die Ortseinnehmereien Büdingen und Lauterbach.

Im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin:
Das Steueramt Krakow.

Im Großherzogthume Sachsen-Weimar:
Die Steuerrezeptur Gerstungen.

Im Herzogthume Braunschweig:
Die Steuerämter:
Gandersheim, Helmstedt und Schöppenstedt.

In der freien und Hansestadt Lübeck:
Das Haupt-Zollamt Lübeck.

III. Vornahme der Ausgangsabfertigung.

(Wtr. D. §. 50 Abs. 2.)

Sämmtliche an der Grenze gelegenen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter, Zoll-Abfertigungsstellen und Neben-Zollämter I.

Außerdem:

Im Königreiche Preußen:
Die Haupt-Zollämter: Danzig und Thorn;
die Haupt-Steuerämter: Lissa, Posen und Stettin II;
die Zoll-Abfertigungsstellen am Leegethorbahnhof in Danzig, am Bahnhof in Harburg, am Hafentanal und im Freibezirke zu Neufahrwasser, am Bahnhof in Posen und am Hauptbahnhof in Thorn (linkes Weichselufer) sowie die Zoll- und Steuer-Abfertigungsstelle am Kanalplatz in Harburg;
das Steueramt I Krotoschin.

Im Großherzogthume Baden:
Die Neben-Zollämter II Bühl und Weil.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. November 1900 beschlossen,
für Rosinen anderer Art als Traubenrosinen in Kisten die für die Gewährung des verschiedenen Taraabzugs von 10 und 16 Prozent entscheidende Gewichtsgrenze von 15 kg auf 14 kg herabzusetzen.

Berlin, den 19. November 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. November d. J. beschlossen, den nachstehend aufgeführten Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und der Instruktion für die zolltechnische Unterscheidung des Talgs u. s. m. mit der Maßgabe die Zustimmung zu erteilen, daß die neuen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1901 in Wirkung gesetzt werden.

Berlin, den 22. November 1900.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

I. Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife.

1. In Ziffer 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen sind nach „Kanada“ die Worte „und Barbados“ einzuschalten; ferner ist „Uruguay“ unter den meistbegünstigten Staaten wieder aufzuführen.
2. Im Hinweise zu der Ziffer 18 des Artikel „Abfälle“ sind nach „dagegen“ die Worte „Eisensand und“ einzufügen.
3. In der Anmerkung 3 zu dem Artikel „Baumwollengarn“ ist zwischen dem zweiten und dritten (künftig vierten) Absätze folgende Bestimmung einzufügen:

„Die gedämpften (durch Dämpfen gebräunten) Baumwollengarne sind ohne Rücksicht auf den Grad der durch das Dämpfen hervorgebrachten Braunsfärbung in jeder Beziehung den rohen Garnen gleichzustellen. Behufs der Unterscheidung dieser Garne von den durch Farbstoffe gefärbten ist ein kleines Bruchstück des zu untersuchenden Fasergebildes in einer Porzellan- oder Glaschale mit einem Tropfen unverdünnter englischer Schwefelsäure zu behandeln. Hierbei zeigen alle durch Zutritt eines körperlichen Farbstoffs gefärbten baumwollenen Garne der in Betracht kommenden Tönungen eine rasche Veränderung ihrer Farbe (z. B. die Verwandlung von braun in blau), während die durch Dämpfen gebräunten Fasergebilde ebenso wie die naturfarbigen keinerlei Veränderung ihres Farbentons erkennen lassen.“

4. Im dritten Absätze der statistischen Anmerkung zum Artikel „Blätter“ sind nach „Jaborandi.“ die Worte „Kapthee-(Buschthee-)“ nebst einem Komma einzuschalten.
5. Im Hinweise zum Artikel „Celluloidwaaren“ ist nach den Worten „Veder (nachgeahmtes)“ ein Komma nebst den Worten „Papier (Ziffer 17b)“ einzuschalten.
6. Der Eingang zum Artikel „Creolin“ ist wie folgt zu ändern:
„Creolin (Cresolol, Cresololvin, Negrolin, Phenolin, Sapolarbol u. s. w., ein aus Steinkohlentereosol u. s. w. (wie bisher).“
7. In der allgemeinen Anmerkung 2 zu „Decken“ sind nach „Schmiegsamkeit“ die Worte „oder ihrer zweiseitigen plüschartigen Webeart“ einzuschalten.
8. Im dritten Absätze des Artikel „Drahtwaaren“ ist die Ziffer 1 und im ersten Absätze des Artikel „Kupferwaaren“ die Ziffer 2 wie folgt zu fassen:

„1. Geflechte und Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht (mit Ausnahme der feinen vernickten aus Messingdraht und der vernickelten):

a) Siebböden und Metalltücher für Mühlen, Papierfabriken u. s. w. ohne Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack [519] Nr. 19d 1. 18 M.

b) Siebböden und Metalltücher für Mühlen, Papierfabriken u. s. w. in Verbindung mit Gespinnnsfäden (sogenante drillirte), sowie andere Geflechte und Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht, insbesondere solche, welche zur Anfertigung von Pußwaaren bestimmt sind [*] Nr. 19d 2. 30 M.

* aus Kupferdraht [522a], aus Messingdraht [522b].“

9. Im Artikel „Draifinen“ erhält der Eingang des zweiten Absatzes folgende Fassung:
„—, Straßendraifinen (Fahrräder [Reiträder, Straßenvelocipede] u. s. w.), auch in Verbindung mit Antriebsmaschinen, und Wasserdraifinen (Wasser-velocipede u. s. w.):“



10. Im Hinweise zu dem Artikel „Eisenabfälle“ sind nach „auch“ die Worte „Eisensand, Stahlspäne und“ einzuschalten.
11. Der letzte Absatz der Anmerkung 1 b zum Artikel „Eisenwaaren“ erhält am Schlusse nachstehenden Zusatz:

„Dünne Späne, welche mit einem Hartmeißel durch Handhammerschläge losgelöst werden, brechen bei nicht schmiedbarem Guße kurz ab, während sie bei schmiedbarem Guße sich aufrollen und auf längere Erstreckung zusammenhängend bleiben. Ein weiteres Merkmal ist der Klang; an einem Faden aufgehängt und angeschlagen, giebt schmiedbarer Guß einen schön klingenden, Grauguß dagegen einen dumpfen, nicht lange nachklingenden Ton.“
12. Im Artikel „Gewehrsfedern u. s. w.“ sind nach den Worten „auch Theile von solchen“ die Worte „sowie Schloßkasten und andere für die Schießfertigkeit unentbehrliche Gewehrtheile aus unedlen Metallen“ einzufügen.

In der Anmerkung zu diesem Artikel und in der Ziffer 4 des Artikel „Gewehrshäfte“ sind nach „Schloßkern“ die Worte „oder in Verbindung mit Schloßkasten oder ähnlichen für die Schießfertigkeit der Gewehre unentbehrlichen Verschlüssen“ einzuschalten.
13. Nach dem Artikel „Kapseln“ ist folgender neuer Artikel aufzunehmen:

„**Kaphsee** (Buschsee, getrocknete Blätter u. s. w. verschiedener Cyclopiarten) [223] Nr. 5 m. frei.“
14. Im Artikel „Kautschuckplatten“ ist folgende Bestimmung an die Stelle des dritten und vierten Absatzes zu setzen:

„— aus weichem, auch vulkanisirtem Kautschuck mit ein- oder aufgewalzten Geweben:
1. mit Geweben der Nr. 2 d 1 oder 22 f. [485 b] Nr. 17 c. 40 M.
2. mit anderen Geweben (wie mit Kautschuck überzogene Gewebe) . [489 a] Nr. 17 e. 90 M.
S. dagegen die Anmerkung zu Treibriemen.“
15. Die Anmerkung zum Artikel „Kränze“ erhält unter Ersetzung des Punktes durch ein Komma folgenden Zusatz:

„ebenso Kränze und Kranzschleifen, welche zur Aus schmückung des Sarges eines im Auslande Verstorbenen gedient haben und den im Inlande verbliebenen Angehörigen als Andenken überandt werden.“
16. Der Artikel „Krahbürsten“ erhält folgende Fassung:

„**Krahbürsten** s. Bürsten und Drahtbürsten.“
17. Der zweite Absatz der Anmerkung 1 zum Artikel „Kupferwaaren“ erhält folgende Fassung:

„Trotz unterliegen Gegenstände aus den bezeichneten Legirungen, deren Ornamentirung bloß durch Pressen (Stanzen, Prägen) hergestellt ist, wenn sie als Halbfabrikate erkennbar sind und behufs ihrer Verwendung noch der weiteren Bearbeitung bedürfen, z. B. Rohrprägungen für Gürtelschnallen und dergleichen, zur Verhinderung bestimmte u. s. w. (wie bisher).“
18. Nach dem Artikel „Liebesäpfel“ ist folgender neue Artikel einzufügen:

„**Lignomur**, d. i. rohe oder auf der Schauseite weiß gemachte (geschlemmte), in Rollen oder Platten eingehende gewöhnliche Wappe mit eingepreßten Mustern, zur Verwendung als Wand- oder Deckenbekleidung (Tapeten) bestimmt, hierzu aber erst nach weiterer Bearbeitung (Färben, Lackiren und dergleichen) geeignet (wie Papier mit eingepreßten Dessins) [745] Nr. 27 e. 10 M.“
19. Im Hinweis am Schlusse des Artikel „Manillahangarn“ sind die Worte „Bindfaden und“ zu streichen.
20. Der zweite Absatz der Anmerkung a zu 1 im Artikel „Maschinen und Maschinentheile“ erhält unter Ersetzung des Punktes durch ein Komma folgenden Zusatz:

„desgleichen sich selbst fortbewegende Motoren mit Vorrichtungen zur Beförderung von Personen oder Waaren (Motorwagen), sofern sie nicht als Fahrräder mit Antriebsmaschinen anzusehen sind.“
21. Im Hinweis am Schlusse der Anmerkung b zu 1 in demselben Artikel ist nach „Eisenbahnradreifen“ das Wort „Eisenbahnradfäße“ nebst einem Komma einzuschalten.



22. Die Ziffer 2 des Artikel „Most“ erhält folgende Fassung:
„2. konzentriert oder mit Zucker eingekocht (wie Zucker) [698] Nr. 25x. 40 M.
Anmerkung. Als konzentriert oder mit Zucker eingekocht ist der durch Eindampfen oder Einkochen eingedickte Weinstock zu behandeln, welcher 60 oder mehr Gewichtsprozent Zucker (Fruchtzucker und Traubenzucker zusammen) enthält.“
Im Eingange der Ziffer 3 desselben Artikel sind die Worte „mit Zucker eingekocht“ nebst dem Strichpunkte zu streichen.
23. In der Anmerkung 4 zum Artikel „Dele“ ist nach dem ersten Satze folgende Bestimmung einzufügen:
„Kavatöl und Sulfuröl können auch durch Zusatz von 1 kg Natronlauge vom spezifischen Gewicht 1,26 auf brutto 100 kg Del denaturiert werden.“
24. In der Ziffer 17b des Artikel „Papier“ sind nach „lackirtes“ die Worte „mit einem dünnen lackartigen Ueberzuge von Celluloid und dergleichen versehenes“ nebst einem Komma einzufügen.
25. Im Hinweis am Schlusse des Artikel „Pappen“ ist nach „Abfälle (Ziffer 16)“ ein Komma und das Wort „Lignomur“ einzuschalten.
26. Der erste Absatz der Anmerkung zum Artikel „Preßtalg“ erhält folgende Fassung:
„Als Preßtalg sind die im Wesentlichen in Neutralfetten bestehenden, durch das Auspressen von thierischen Fetten in niedriger oder höherer Temperatur gewonnenen Preßrückstände von nicht schmalzartiger Konsistenz anzusehen, welche nicht mehr als 5 Prozent freie Fettsäure enthalten. Solche Preßrückstände zeigen in der Regel einen Erstarrungspunkt über 50° C.“
27. Nach „Radgestelle“ ist folgender neue Artikel aufzunehmen:
„**Radiatoren** (Heizkörper für Haus- und Zimmererwärmung) f. Heizungsapparate.“
28. Dem Artikel „Schleifen“ ist folgender Hinweis beizufügen:
„S. auch die Anmerkung zu Kränze.“
29. Im Artikel „Siebböden“ ist der fünfte Absatz wie folgt zu fassen:
„— aus Kupfer- oder Messingdraht f. Drahtwaaren.“
30. Am Schlusse der Anmerkung 1 zum Artikel „Spitzen“ ist folgender Hinweis als fünfter Absatz einzufügen:
„Wegen der Nekt- oder Luftspitzen f. auch die Anmerkung 1 zu Stickerien.“
31. Am Schlusse des ersten Absatzes der Anmerkung 1 zum Artikel „Stickerien“ ist folgende Bestimmung anzufügen:
„Sogenannte Nektstickerien, auch Nekt- oder Luftspitzen genannt, die durch Befestigen eines Grundstoffes hergestellt und nach der Herstellung der Stickerarbeit zum Zwecke der Beseitigung des Stickerbodens dem Sengen oder Nekten unterworfen worden sind, werden, sofern sie den Charakter von Spitzen und dabei einen wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand besitzen, als Spitzen, anderenfalls aber wie Posamentierwaaren verzollt. Haben sie eine weitere Bearbeitung im Sinne der Anmerkung 4 zu Kleider und Fußwaaren oder der Anmerkung 2 zu Spitzen erfahren oder sind sie mit Applikationsarbeit im Sinne der nachstehenden Anmerkung 3 versehen, so werden sie als Fußwaaren behandelt.“
32. In der Anmerkung zum ersten Absätze des Artikel „Tapeten“ sind in dem am Schlusse befindlichen Hinweise nach „auch“ die Worte „Lignomur und“ einzufügen.
33. Im dritten Absätze des Artikel „Thee“ sind nach „Holzthee“ die Worte „Kapthee (Buschthee)“ nebst einem Strichpunkte einzufügen.
34. Im zweiten Absätze des Artikel „Wagen u. f. w.“ ist als Ziffer 4 vor dem Hinweise folgende Bestimmung einzufügen:
„4. in Verbindung mit Antriebsmaschinen (Motowagen) . . [468] Nr. 15b 1. 8 M.“
35. In der letzten Vertragsbestimmung unter Ziffer 1a des Artikel „Zeugwaaren“ sind die Kommata, welche die Worte „endlos gewebte und gerauhte filzartige Walzenüberzüge, Trockenfilze etc.“ einschließen, durch Klammern zu ersetzen.



36. Der Artikel „Zirkel“ erhält folgende Fassung:

„Zirkel, eiserne:

1. grobe (zum Handwerksgebrauch, auch Schneidzirkel), unpolirte, unlackirte [*] Nr. 6e 2γ. 15 M.
* Schneidzirkel [255c], andere [255d]. S. auch die Vorbemerkung 6.
2. feine (für mathematische Bestecke u. s. w.) [259a] Nr. 6e 3β. 24 M.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Anmerkung. Als eiserne Zirkel sind auch Zirkel aus anderen unedlen Metallen als Eisen oder aus Legirungen solcher Metalle zu behandeln, sofern die unteren Theile der Schenkel (die Schenkelspitzen) aus Eisen bestehen.“

II. Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion für die zolltechnische Unterscheidung des Talgs u. s. w. vom 30. Januar 1896 (Instruktionsbuch S. 93).

In der Ziffer I ist der letzte Satz des ersten Absatzes wie folgt abzuändern:

„Jedoch wird Preßtalg, der als solcher deklarirt ist, auch noch mit einem über 45° C. liegenden Erstarrungspunkte zur Verzollung als Talg zugelassen, wenn er nicht mehr als 5 Prozent freie Fettsäure enthält.“

Im letzten Absätze der Ziffer I erhält die im ersten Satze gegebene Begriffsbestimmung für Preßtalg folgende Fassung:

„ d. i. den im Wesentlichen in Neutralfetten bestehenden, durch das Auspressen von thierischen Fetten in niedriger oder höherer Temperatur gewonnenen Preßrückständen von nicht schmalzartiger Konsistenz, welche nicht mehr als 5 Prozent freie Fettsäure enthalten und in der Regel einen Erstarrungspunkt über 50° C. zeigen,“.

3. Finanzwesen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1900 bis zum Schlusse des Monats Oktober 1900.*)

| Bezeichnung der Einnahmen. | Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats M. | Einnahme in demselben Zeit- raume des Vor- jahrs M. | Mithin im Rechnungsjahr 1900 mehr M. |
|--|--|---|--|
| 1. | 2. | 3. | 4. |
| Post- und Telegraphen-Verwaltung | 227 362 232 | 214 751 092 | 12 611 140 |
| Reichseisenbahn-Verwaltung | 55 621 000 | 51 586 000**) | 4 035 000 |

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen 2c. ist veröffentlicht im Central-Blatte für 1900 S. 598.
**) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 776 114 M. höher.



4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Nr. | Name und Stand | Alter und Heimath | Grund | Behörde, welche die | Datum |
|---|-----------------------------------|---|--|--|-------------------|
| | der Ausgewiesenen. | | der Bestrafung. | Ausweisung | des |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs. | | | | | |
| 1. | Arthur Ferioli, Erbarbeiter, | geboren am 18. April 1863 zu Reggio nell' Emilia, Italien, italienischer Staatsangehöriger, | Bedrohung, einfacher Diebstahl und Versuch eines schweren Diebstahls (1 1/2 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 31. Mai 1899), | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar, | 16. Oktober d. J. |
| 2. | Blabizlaus Bengliči, Arbeiter, | geboren am 24. November 1870 zu Kluzemo, Gouvernement Ploz, Rußland, russischer Staatsangehöriger, | Brandstiftung (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 24. November 1896), | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Königsberg, | 6. November d. J. |
| b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs. | | | | | |
| 3. | Joseph Beneš, auch Beneš, Bäcker, | geboren am 18. September 1862 zu Bytkrei, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig zu Proschwitz, ebenda, | ebenselbst, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen, | 10. Oktober d. J. |
| 4. | Heinrich Brüger, Heizer, | geboren am 10. Juli 1861 zu Neßden, desgleichen, Niederlande, ortsangehörig ebenda, | ebenselbst, | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf, | 19. Oktober d. J. |
| 5. | Viktor von Büren, Schlosser, | geboren am 18. Oktober 1850 zu Glumenthal, Kanton Solothurn, Schweiz, ortsangehörig ebenda, | Landstreichern und Betteln, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg, | 6. November d. J. |
| 6. | Heinrich Hartmann, Heizer, | geboren am 8. August 1857 zu Nimwegen, Provinz Gelderland, Niederlande, ortsangehörig ebenda, | Betteln, | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf, | 19. Oktober d. J. |
| 7. | Philipp Wenzel, Weber, | geboren am 1. März 1857 zu Arnshach, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Sörgsdorf, Bezirk Freinwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, | Landstreichern und Betteln, | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Pletznitz, | 3. November d. J. |
| 8. | Johann Moonen, Tagelöhner, | geboren am 17. Mai 1879 zu Antwerpen, belgischer Staatsangehöriger, | desgleichen, | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Arnberg, | 8. November d. J. |



